

Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch

I. Freiwilliger Landtausch

1. Zweck der Zuwendung

Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke

- zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts oder
- aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Landtausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Ausgaben nach Maßgabe des vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Tauschplans (insbesondere für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken), soweit sie den Tauschpartnern entsprechend dem in Verfahren nach FlurbG üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Aufgaben zugelassener Helfer

¹Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. ²Aufgaben des Helfers sind insbesondere den nach § 103c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen und die dazu erforderlichen Verhandlungen zu führen. ³Näheres regelt das Staatsministerium.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden in einem selbstständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 oder Abs. 2 FlurbG oder in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG.

5.2 Die Förderung des Freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt oder sie werden gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 ¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. ²Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.

6.2 Zuschüsse können gewährt werden für

- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 2 000 € bis zu 75 %.
- die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %¹⁾. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.
- Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.3 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsbedarf den Betrag von 500 € überschreitet²⁾.

6.3 Vergütungen für Dienstleistungen der Tauschpartner bei Eigenbetriebsarbeiten sind Zuschussfähig, soweit die bei Verfahren der Ländlichen Entwicklung zuschussfähigen Höchstsätze nicht überschritten werden.

6.4 Bei der Ausführung von Maßnahmen nach Nr. 2.3 sind die Regelungen der VOB zu beachten.

II. Freiwilliger Nutzungstausch

1. Zweck der Zuwendung

Vorhaben des Freiwilligen Nutzungstausches können zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Nutzungstausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.

2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.

2.3 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie).

¹⁾ Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln möglich.

²⁾ Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich. Die Bagatellgrenze ist nicht anzuwenden.

2.4 Landespflegerische Maßnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Nutzungstausch stehen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner (Verpächter, Pächter) und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Aufgaben zugelassener Helfer

¹Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Nutzungstausch eines zugelassenen Helfers bedienen. ²Aufgaben des zugelassenen Helfers sind insbesondere in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen und die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen. ³Näheres regelt das Staatsministerium.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern sowie den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes unterstützt wird.

5.2 ¹Die positiven agrarstrukturellen Effekte des Freiwilligen Nutzungstausches sind in einem Bewirtschaftungskonzept und die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen, in einem Pflegekonzept darzustellen. ²Beide Konzepte bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

5.3 Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind nur förderfähig, wenn sie nicht nach einem anderen Fördergrundsatz dieser Richtlinie gefördert werden können.

5.4 Die Pachtdauer im Freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 ¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. ²Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.

6.2 Zuschüsse können gewährt werden für

- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 2 000 € bis zu 75 %.
- die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %¹⁾. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.

- eine Pachtprämie nach Nr. 2.3 in Form einer einmaligen Zahlung bis zu einer Höhe von 200 € je Hektar, wenn auf der Grundlage des genehmigten Bewirtschaftungs- und Pflegekonzeptes eine neue schriftliche Pachtvereinbarung geschlossen wird³⁾.
- Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.4 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben²⁾.

³⁾ Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der De-minimis-Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) gewährt.